

## **Richtlinien zur Förderung von Famulaturen in Tuttlinger Arztpraxen**

Die Stadt Tuttlingen ist sich der Bedeutung der Sicherung der ärztlichen Versorgung zum Wohl ihrer Bürger bewusst. Mit dem Programm zur Förderung von Famulaturen in Tuttlinger Arztpraxen sichert die Stadt Tuttlingen den zukünftigen Ärzten eine finanzielle Unterstützung zu und möchte damit einen Anreiz zur Famulatur in Tuttlingen geben, um frühzeitig eine Verbindung zwischen den Medizinstudenten und -studentinnen und Tuttlingen und der Region aufzubauen und diese mit der Arbeitssituation in Tuttlingen vertraut zu machen.

### **1 Förderung durch finanzielle Zuwendung**

#### **1.1 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind

- Medizinstudentinnen und -studenten, die an einer Hochschule/ Universität in Deutschland oder im Ausland immatrikuliert sind und eine 30 tägige Famulatur in einer Tuttlinger Hausarzt- oder Facharztpraxis ableisten.

#### **1.2 Förderungsvoraussetzungen**

- 1.2.1 Grundvoraussetzung für die Förderung ist die Einreichung der Immatrikulationsbescheinigung des Studenten/ der Studentin der Hochschule.
- 1.2.2 Der Famulant ist verpflichtet seine Famulatur ganztägig unter ärztlicher Anleitung abzuleisten.
- 1.2.3 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich die Famulatur wie folgt abzuleisten:
  - für die Dauer eines Monats (30 Tage) in einer geeigneten ärztlichen Hausarzt- oder Facharztpraxis.
- 1.2.4 Die Famulatur erfolgt ohne Unterbrechung.
- 1.2.5 Es muss eine schriftliche Bestätigung der Famulaturstelle vorliegen.
- 1.2.6 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht – die Stadt Tuttlingen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- 1.2.7 Eine Mehrfachförderung bei Ableistung weiterer Famulaturen in geeigneten Tuttlinger Arztpraxen ist möglich.

### **1.3 Antragstellung**

- 1.3.1 Eine Antragstellung kann schriftlich unter Angabe der Famulaturstelle und des Famulatur-Zeitraums erfolgen an: Stadtverwaltung Tuttlingen, Herrn Erster Bürgermeister Emil Buschle, Rathausstraße 1, 78532 Tuttlingen.
- 1.3.2 Die Antragstellung sollte rechtzeitig nach der Zusage durch die Famulaturstelle, spätestens aber zum Beginn der Famulatur erfolgen.

### **1.4 Förderung**

- 1.4.1 Der Antragsteller erhält bei der Ableistung einer Famulatur in einer Tuttlinger Arztpraxis einmalig 300 Euro.
- 1.4.2 Die Auszahlung erfolgt nach Beendigung der Famulatur.
- 1.4.3 Die Zuwendung ist zurück zu zahlen, wenn die Famulatur innerhalb der Verpflichtungsdauer von 30 Tagen aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, beendet wird. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 30 (Anzahl der Tage, zu der sich Empfänger verpflichtet hat, im Fördergebiet tätig zu sein) multipliziert mit der Anzahl der Tage, die noch bis zum Ende der Verpflichtungszeit fehlen.

## **2. Unterstützung in organisatorischer Hinsicht**

Über das Angebot der finanziellen Förderung hinaus, bietet die Stadt allen Famulanten, organisatorische Unterstützung in Form von:

- Informationen und Beratung zu organisatorischen Fragen bei der Famulatur in Tuttlingen
- Vermittlung von Kontakten zur örtlichen Ärzteschaft
- Unterstützung bei der Unterkunftssuche
- Unterstützung bei der Suche nach Freizeit- und Betreuungsangeboten.

## **3 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2014 in Kraft.